

**BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT,
JUGEND UND FAMILIE**

**Die Leiterin der Sektion IV
Oberkommissärin
Dr. Veronika HOLZER**

A - 1010 Wien, Franz-Josefs-Kai 51
DVR: 0441473
Telefax: 0222 / 53 54 803
Telefon: 0222 / 53 475
Klappe: 227 DW

31 5910/43-IV/1/93

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1017 Wien

| | |
|----------|-----------------|
| Betrifft | GESETZENTWURF |
| Zl. | 47 - GE/19 93 |
| Datum: | 6. AUG. 1993 |
| Verteilt | 13. Aug. 1993 J |

J. Berner

Betrifft: Entwurf eines Pornographiegesetzes

Bezug: 701.011/1-II 2/93 (BMJ)

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie übermittelt in der Beilage 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zum ggst.
Gesetzesentwurf.

Wien, am 30. Juli 1993
Für die Bundesministerin:

SL Dr. Holzer

Beilagen

für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Veronika Holzer

**BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT,
JUGEND UND FAMILIE**

**Die Leiterin der Sektion IV
Oberkommissärin
Dr. Veronika HOLZER**

A - 1010 Wien, Franz-Josefs-Kai 51
DVR: 0441473
Telefax: 0222 / 53 54 803
Telefon: 0222 / 53 475
Klappe: 227 DW

31 5910/43-IV/1/93

An das
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

Betrifft: Entwurf eines Pornographiegesetzes

Bezug: 701.011/1-II 2/93

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie erstattet zum ggst. Gesetzesentwurf folgende

S T E L L U N G N A H M E

Allgemeines

Aus psychologischer Sicht werden die Intentionen des Entwurfs, insbesondere der Schutz von Kindern vor Mißbrauch im Sexualbereich, der Schutz von Unmündigen vor einer Gefährdung ihrer sexuellen Entwicklung und die Verhinderung von erheblichen Formen sexueller Gewalttätigkeit gegen Menschen begrüßt.

- 2 -

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 5 Abs 3, 4 und 6:

Die vorläufige Zurücklegung der Anzeige durch die Staatsanwaltschaft wird in bestimmten Fällen an die Einholung einer Stellungnahme einer psychologischen Beratungseinrichtung über die Notwendigkeit und Möglichkeit einer Behandlung wegen einer sexuellen Abweichung geknüpft.

In den Erläuternden Bemerkungen werden als für die Abgabe einer Stellungnahme geeignete Beratungseinrichtungen vor allem die Sexual- und Familienberatungsstellen angeführt.

Diese Regelung bedeutet ein Abgehen von der üblichen Praxis der Justiz, nach der zur gutachterlichen Tätigkeit besonders beeidete gerichtliche Sachverständige herangezogen werden.

Es erschiene in diesem Zusammenhang - wie auch in der Ressortstellungnahme zum Strafrechtsänderungsgesetz und der dort vorgesehenen Erweiterung des Zeugnisentschlagungsrechtes im Strafprozeß ausgeführt - notwendig, die für eine gutachterliche Tätigkeit in Frage kommenden Stellen bzw. deren Aufgabenbereiche genauer zu definieren.

In diesem Zusammenhang muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß für die seitens des Ressorts geförderten 270 Familienberatungsstellen aufgrund der Bestimmungen des Familienberatungsförderungsgesetzes, BGBl. 80/1974 idG, eine gutachterliche Tätigkeit aus folgenden Gründen nicht durchführbar zu sein scheint:

1.

Gemäß § 2 Abs 1 Zif 7 leg. cit sind die geförderten Familienberatungsstellen zur Wahrung der Anonymität der Ratsuchenden verpflichtet.

- 3 -

2.

Gemäß § 2 Abs 1 Zif 8 leg. cit sind die Berater der geförderten Familienberatungsstellen zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer Beratungstätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen (unter sinngemäßer Anwendung der Verschwiegenheitsbestimmungen des Ärztegesetzes) verpflichtet.

Es wird daher angeregt, im Verzeichnis der gerichtlich beeideten Sachverständigen eine einschlägige Fachpersonengruppe zu schaffen, die von der Staatsanwaltschaft im Falle einer Zurücklegung der Anzeige für gutachterliche Tätigkeiten herangezogen werden kann.

Finanzielle Auswirkungen

Sollte der oa. Anregung zur Schaffung einer eigenen Sachverständigengruppe nicht näher getreten werden und die gutachterlichen Tätigkeiten tatsächlich in bestehende Beratungseinrichtungen verlagert werden, muß ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß eine Abgeltung der gutachterlichen Tätigkeit über das Förderungsbudget der Familienberatungsförderung keinesfalls möglich sein würde, da die gutachterliche Tätigkeit den Förderungsvoraussetzungen des § 2 Abs 1 Zif 7 u. 8 leg. cit widerspricht.

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie hat 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 30. Juli 1993
Für die Bundesministerin:

SL Dr. Holzer

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



